

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/2636 Nr. 15 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender
Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein
sowie der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer
Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

A. Problem

Nach EG-Recht ist die Zugabe von Zucker in wässriger Lösung zu frischen Trauben, zu teilweise gegorenem Traubenmost und zu Jungwein, die sog. Naßverbesserung, bis zum 30. Juni 1979 genehmigt. Im Grundsatz will die EG-Kommission zur Herstellung „gerechter Wettbewerbsbedingungen“ in der Gemeinschaft und zur Vermeidung der Weinbereitung aus unausgereiften Trauben dieses Verfahren aufgeben. Ein solches Verbot ist zur Zeit in Teilen von Rheinland-Pfalz aber kaum möglich, da dort eine bestimmte Methode der Entsäuerung noch nicht gegeben ist. Die Kommission will daher die Zulässigkeit der Naßverbesserung dort für Erzeugnisse aus bestimmten Rebsorten „für eine verhältnismäßige kurze Frist“ verlängern.

Ferner sieht die EG-Kommission in dem Vertrieb von Getränken wie Apfelwein sowie von Pulver zur häuslichen Getränkeherstellung unter Bezeichnungen wie „Type Chablis“, „Type Burgundy“ oder „Bernkastel“ eine Täuschung der Verbraucher, die eingedämmt werden müsse.

B. Lösung

Die EG-Kommission will die Naßverbesserung bis zum 15. März 1981 zulassen.

Ferner sollen Namen einer geographischen Einheit oder einer traditionellen Bezeichnung eines Weines oder einer Rebsorte für Getränke nicht verwendet werden dürfen, die nicht dem Weinsektor angehören, außer für Branntweine aus Wein oder Traubentrester. Dies soll auch für Erzeugnisse gelten, die Ausgangsstoff eines solchen Getränks sind.

C. Alternative

Fristverlängerung für die Naßverbesserung bis 1984.

Einmütiger Ausschluß-Beschluß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf eine Verlängerung der Zulässigkeit der Naßverbesserung bis 1984 hinzuwirken.

Bonn, den 13. Juni 1979

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Dr. Fischer

Berichterstatte

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates ⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates ⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/77 ⁶⁾, ist die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung zu frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein nur in bestimmten Gebieten der Weinbauzone A bis zum 30. Juni 1979 zugelassen worden. Bestimmte Entsäuerungsverfahren sind allen Weinerzeugern in den betreffenden Gebieten noch nicht vertraut.

Um in der ganzen Gemeinschaft Wettbewerbsgleichheit herzustellen und nicht die Weinbereitung aus noch nicht ausgereiften Trauben zu fördern, scheint es angezeigt, die Möglichkeit der Verwendung von Saccharose in wässriger Lösung bis zum 15. März 1981 zu verlängern, jedoch nur für solche Erzeugnisse von Trauben, die aus bestimmten noch festzulegenden Sorten und Gebieten in der Weinbauzone A stammen.

In den letzten Jahren ist der Vermarktung von Getränken, die nicht dem Weinbausektor angehören, sowie von bestimmten Ausgangsstoffen zur Gewinnung dieser Getränke festgestellt worden, die mit dem Namen eines bestimmten Gebietes oder einer geographischen Einheit bezeichnet werden, die normalerweise für die Bezeichnung eines Weins verwendet wird. Dieses Handelsgebarren ist geeignet, den Verbraucher über Art und Ursprung des so bezeichneten Erzeugnisses zu täuschen und die Interessen der Weinerzeuger zu schädigen.

¹⁾

²⁾

³⁾

⁴⁾ ABL. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

⁵⁾ ABL. EG Nr. L 366 vom 28. Dezember 1978, S. 9

⁶⁾ ABL. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 20

⁷⁾ ABL. EG Nr. L 256 vom 7. Oktober 1977, S. 1

Im Hinblick auf eine zutreffende Unterrichtung der Verbraucher sowie einen angemessenen Schutz der berechtigten Interessen der Weinerzeuger ist es nötig, die Verwendung des Namens eines bestimmten Gebietes oder einer geographischen Einheit, einer spezifischen traditionellen Bezeichnung und einer zusätzlichen traditionellen Bezeichnung, die von einem Mitgliedstaat oder einem Drittland einem Wein oder dem Namen einer Rebsorte zuerkannt wird, für die nicht in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Getränke sowie die nicht aus dem Weinbau stammenden Ausgangsstoffe ausdrücklich zu verbieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 19 Abs. 3 zweiter Unterabs. der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Jedoch kann bis zum 15. März 1981 die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung lediglich für Erzeugnisse erfolgen,

- die aus Rebsorten stammen; die verhältnismäßig saure Trauben liefern, und
- die aus Trauben stammen, die in bestimmten noch festzulegenden Gebieten, im nördlichen Teil der Weinbauzone A, in denen dieses Verfahren traditionell und üblich ist, geerntet werden,

unter der Bedingung, daß die Erhöhung des Volumens des Erzeugnisses, bei dem die Zugabe erfolgt, nicht mehr als 15 v. H. beträgt.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 2 fünfter Unterabs. erhält folgende Fassung:

„Jedoch kann bis zum 15. März 1981 die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung nur für die Erzeugnisse erfolgen,

- die aus Rebsorten stammen, die verhältnismäßig saure Trauben liefern, und
- die aus Trauben stammen, die in bestimmten noch festzulegenden Gebieten im nördlichen Teil der Weinbauzone A, in denen dieses Verfahren traditionell und üblich ist, geerntet werden,

unter der Bedingung, daß die Erhöhung des Volumens des Erzeugnisses, bei dem die Zugabe erfolgt, nicht mehr als 10 v. H. beträgt."

2. In Artikel 12 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„3 a. Der Name eines bestimmten Gebietes oder einer geographischen Einheit sowie einer spezifischen traditionellen Bezeichnung und einer zusätzlichen traditionellen Bezeichnung, die von einem Mitgliedstaat oder einem Drittland einem Wein oder dem Namen einer Rebsorte zuerkannt wird, darf weder für die Bezeichnung eines nicht in

Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Getränkes noch eines Erzeugnisses, dessen Bestimmung als Ausgangsstoff eines solchen Getränks offensichtlich ist, verwendet werden.

Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die aus Wein oder aus Traubentrester hergestellten Branntwein."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Artikel 2 Ziff. 2 gilt jedoch erst ab 1. Januar 1980. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entwurf einer Erklärung des Rates

Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 so zu ändern, daß die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung zu frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder

Jungwein bis zum 15. März 1981 nur in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Köln sowie im Landkreis Merzig in der Bundesrepublik Deutschland für die aus den Sorten Riesling und Elbling stammenden Erzeugnisse genehmigt wird.

Begründung

In den Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und 817/70 wird die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung zu frischen Trauben, zu teilweise gegorenem Traubenmost und zu Jungwein bis zum 30. Juni 1979 genehmigt. Um in der ganzen Gemeinschaft gerechte Wettbewerbsbedingungen herzustellen, und nicht die Weinbereitung noch nicht ausgereifter Trauben zu fördern, erscheint es angezeigt, dieses Verfahren aufzugeben. Jedoch scheint in einem Teil der Weinbauzone A ein solches Verbot zur Zeit kaum möglich zu sein, da eine bestimmte Methode der Entsäuerung noch nicht allen Erzeugern vertraut ist. Folglich ist der Zeitraum, in dem die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung nur in den Gebieten genehmigt wird, in denen dieses Verfahren Tradi-

tion ist und für Erzeugnisse, die aus besonders sauren Sorten stammen, für eine verhältnismäßig kurze Frist zu verlängern.

Übrigens hat die Erfahrung gezeigt, daß Getränke wie Apfelwein sowie Pulver die zur Getränkeherstellung bei dem Käufer zu Hause bestimmt sind, mitunter unter Bezeichnungen wie „Type Chablis“, „Type Burgundy“ oder „Bernkastel“ verkauft werden. Solche Verfahren könnten den Verbraucher über die Art und den Ursprung des betreffenden Getränks täuschen. Folglich sind Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verfahren einzustellen.

Die Annahme dieses Vorschlags für eine Verordnung hat keine Ausgaben zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft zur Folge.

Bericht des Abgeordneten Dr. Fischer

Der Vorschlag wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste Drucksache 8/2636 Nr. 15 vom 8. März 1979 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30. Mai 1979 beraten.

Bei dem Vorschlag geht es um folgendes:

In der EG wird im Grundsatz die Naßverbesserung abgelehnt. Die EG-Kommission ist bestrebt, zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen und zur Vermeidung der Weinbereitung aus noch nicht ausgereiften Trauben, die Naßverbesserung zu verbieten. In einem Teil der Weinbauzone A erscheint ihr ein solches Verbot zur Zeit jedoch kaum möglich, da es noch keine zuverlässige Methode der Entsäuerung, also des Ausfällens von Apfelsäure, bei der Weinbereitung gibt. In diesen Gebieten ist die Naßverbesserung Tradition, und sie wird für Erzeugnisse aus bestimmten säurehaltigen Rebsorten angewandt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Regierungsbezirke Trier und Koblenz im Lande Rheinland-Pfalz und Köln sowie um den Landkreis Merzig im Saarland. Zugelassen ist dort die Naßverbesserung bei den Rebsorten Riesling und Elbling.

Ferner will die EG-Kommission der Unsitte entgegenzutreten, daß Namen einer geographischen Ein-

heit oder einer traditionellen Wein- oder Rebsortenbezeichnung für andere Getränke außerhalb des Weinsektors Verwendung finden.

Der Ausschuß hat sich bei seinen Beratungen eingehend mit der Frage der Naßverbesserung befaßt. Dabei kam zum Ausdruck, daß Wege gesucht werden müßten, den hohen Gehalt an Apfelsäure zu mindern. Gedacht werden müsse an Entsäuerungsmethoden oder an den Zusatz von Weinsäure. Ferner wurde auf die Verwendung neuer Rebsorten hingewiesen, bei denen die Entsäuerung nicht notwendig sei. In diesem Zusammenhang wurde jedoch darauf hingewiesen, daß der gebietstypische Charakter des Weines dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfe. Jedenfalls war der Ausschuß einmütig der Meinung, daß die Zulässigkeit der Naßverbesserung nicht nur — wie von der EG-Kommission vorgeschlagen — um zwei Jahre erfolgen sollte, sondern um fünf Jahre. In diesem Sinne ist die Bundesregierung gebeten worden, in Brüssel zu verhandeln. Abgelehnt wurde die Erwägung, die Zulässigkeit der Naßverbesserung auch auf andere Rebsorten oder Gebiete auszudehnen. Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden und nur mit ihrer Maßgabe wird dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Vorschlag der EG-Kommission zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 13. Juni 1979

Dr. Fischer

Berichterstatte

